

Gemeinde
5070 Frick



Marktreglement

Der Gemeinderat Frick erlässt, gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG, vom 19.12.1978, SAR 171.100) folgendes

Markt-Reglement

A. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

a. Aufsicht

1 Das Marktwesen auf dem ganzen Gemeindegebiet untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

b. Vollzug

2 Mit der Anwendung dieses Reglements sowie der Organisation und Überwachung der Märkte betraut der Gemeinderat eine von ihm eingesetzte Marktkommission.

§ 2

Wahl der Marktkommission

Die Marktkommission wird vom Gemeinderat auf seine eigene Amtsdauer gewählt. Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei das Gewerbe angemessen vertreten sein soll.

§ 3

Aufgaben der Marktkommission

Der Marktkommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Überwachung der Märkte, inkl. Zuteilung der Plätze und Stände
- b) Einzug der Stand- und Platzgebühren
- c) Bearbeitung aller Fragen rund um den Markt
- d) Berichterstattung und Antragstellung an den Gemeinderat
- e) Abrechnung über die Marktgebühren

§ 4

Pflichten der Marktkommission

Die Mitglieder der Marktkommission und deren Beauftragte üben ihre Tätigkeit im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie nach den Bestimmungen dieses Reglements und den Weisungen des Gemeinderates aus.

§ 5

Haftung und Schadenersatz

¹ Die Marktfahrenden nehmen am Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr teil. ²

² Die Versicherung ist Sache der Teilnehmenden.

³ Die Bewilligungsinhabenden haften gegenüber der Einwohnergemeinde Frick nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde Frick für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Bewilligung entstehend.

⁴ Die Einwohnergemeinde Frick haftet für keine Schäden, die den Marktfahrenden durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Sachbeschädigung und höhere Gewalt entstehen.

⁵ Kann der Markt wegen Ereignissen, die nicht im Einflussbereich der Gemeinde Frick liegen (Witterung, höhere Gewalt, etc.) nicht oder nur teilweise ausgeübt werden, so entstehen daraus weder ein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren noch eine Schadenersatzpflicht. Die Kompetenz, über die Durchführung des Markts zu entscheiden, obliegt der Marktkommission.

§ 6

Rechtsschutz

Gegen Entscheide der Marktkommission oder deren Beauftragte kann die betroffene Person innert 10 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine schriftliche Erklärung abgeben, in der erklärt wird, dass sie mit dem Entscheid nicht einverstanden ist. In diesem Fall ist der Entscheid aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst (§ 39 Abs. 2 Gemeindegesetz in Verbindung mit dem Organisations-, Kompetenz- und Delegationsreglement der Gemeinde Frick vom 01.04.2017).

B. Marktorganisation

§ 7

Markttage

Es finden folgende Märkte statt:

- a) Warenmärkte:
am Fasnachtsmontag, am Pfingstmontag sowie am zweiten Montag in den Monaten August und November
- b) Maschinenmärkte bei Bedarf
- c) Der Weihnachtsmarkt wird durch den Gewerbeverein durchgeführt, weshalb dieser nicht den Vorgaben dieses Reglements unterliegt.

§ 8

Marktrayon

Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Marktkommission die räumliche Abgrenzung des Marktrayons. Dabei ist auf die Erhaltung des ursprünglichen Charakters des Marktes Rücksicht zu nehmen.

§ 9

Zulassung

- 1 Die Märkte stehen dem ortsansässigen Gewerbe sowie den Marktfahrern offen.
- 2 Ausländische Staatsangehörige sind zugelassen, soweit sie die einschlägigen ausländischer- und arbeitsrechtlichen Vorschriften einhalten.
- 3 Reine Werbeauftritte sind nicht erlaubt. Ohne Verkauf von Waren erfolgt keine Standzusage.

§ 10

Zuteilung der Plätze und Stände

- 1 Die Marktkommission oder die von ihr damit beauftragte Person bestimmt die Zuteilung der Stände und Plätze. Ein Wohnheitsrecht auf einen angestammten Platz ist ausgeschlossen.
- 2 Das ortsansässige Gewerbe, das am Markt teilnimmt, hat grundsätzlich Anspruch auf einen vor dem eigenen Betrieb gelegenen Platz, sofern dies möglich ist und keine wichtigen Gründe dagegen sprechen.
- 3 Zugewiesene Marktstände und Plätze dürfen von Marktfahrern nur mit Einverständnis der Marktkommission an Dritte abgegeben werden. Jede Untermiete gegen Entgelt ist ausdrücklich untersagt.

§ 11

An- und Abmeldung

- 1 Anmeldungen für einen Stand oder Platz sind spätestens 10 Tage vor dem Markt schriftlich oder per E-Mail bei der Marktkommission einzureichen.
- 2 Jede Anmeldung wird beantwortet. Anspruch auf einen Stand oder Platz hat nur, wer eine Zusage oder eine Jahresbewilligung vorweisen kann.
- 3 Bei unentschuldigtem Nichterscheinen werden dem Marktfahrer die Standgebühr sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäss Gebührentarif für die Fricker Jahrmärkte in Rechnung gestellt. Als unentschuldigtes Fernbleiben gilt, wenn die Abmeldung nicht bis spätestens 10 Tage vor dem Markt bei der Marktkommission eintrifft.

§ 12

Jahresbewilligung

- 1 Ein Marktfahrer, der regelmässig einen Stand oder Platz beansprucht, kann von der Marktkommission eine Jahresbewilligung anfordern. Voraussetzung dafür ist eine jährlich wiederkehrende Anmeldung anfangs Jahr.
- 2 Wer den Markt zwei Mal nacheinander ohne vorherige Abmeldung nicht besucht, verliert die Jahresbewilligung.

§ 13

Belegung

- Zugesicherte Stände und Plätze müssen am Markttag bis 08.30 Uhr belegt sein. Nach diesem Zeitpunkt wird darüber verfügt.

§ 14

Nicht belegte Stände und Plätze

Für zugesicherte, aber nicht belegte Stände und Plätze ist die ordentliche Gebühr zur Zahlung fällig. Für die Rechnungsstellung kann zudem eine Umtriebsgebühr gemäss Gebührentarif verlangt werden.

§ 15

Einzug der Gebühren

- 1 Die Stand- und Platzgebühren werden an den Markttagen von Mitgliedern der Marktkommission oder deren Beauftragten persönlich eingezogen.
- 2 Die Gebühren werden am Markttag von der Marktkommission der Abteilung Finanzen der Gemeinde abgeliefert bzw. auf ein Bankkonto der Gemeinde einbezahlt.
- 3 Die Marktkommission erstellt über jeden Markt eine Abrechnung zu Handen der Abteilung Finanzen.

§ 16

Bauamt

- 1 Das Bauamt der Gemeinde sorgt für das Aufstellen und Abbauen der Marktstände sowie im Einvernehmen mit den zuständigen Polizei- und Verwaltungsorganen für die Signalisation der Verkehrsumleitung.
- 2 Das Bauamt reinigt noch am gleichen Markttag die öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 17

Namenschilder

Jeder Marktfahrer hat den von ihm eingenommenen Stand oder Platz an gut sichtbarer Stelle mit einem Namens- und Adressenschild zu versehen.

C. Marktbetrieb**§ 18**

Dauer

- 1 Die Waren- und Maschinenmärkte dauern von morgens 09.00 bis abends 18.30 Uhr.
- 2 Zwischen 09.00 und 18.30 Uhr gilt im Marktrayon ein absolutes Fahrverbot.
- 3 Spätestens um 20.00 Uhr müssen die Plätze geräumt sein.

§ 19

Ruhe und Ordnung

- 1 Der Markt hat sich in ruhiger und angemessener Form abzuwickeln.
- 2 Überlautes Ausrufen, insbesondere unter Anwendung technischer Hilfsmittel, zudringendes Auffordern zum Kaufe, Anhalten der Marktbesucher sowie der zirkulierende Strassenverkauf sind untersagt.

§ 20

Verkauf von Lebensmitteln

Für den Verkauf von Lebens- und Genussmitteln (Wurst- und Fleischwaren, Magenbrot, Zuckerwaren, Glacé usw.) sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung einzuhalten. Die Verantwortung dafür liegt beim einzelnen Marktfahrer.

§ 21

Haftung

1 Marktfahrer und Schausteller besuchen den Markt auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr.

2 Die Gemeinde haftet für keinerlei Schäden, die den Marktfahrern und Schaustellern durch höhere Gewalt (Naturereignisse wie schlechte Witterung usw.) Diebstahl, Feuer, randalierende Marktbesucher oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen.

D. Verschiedenes und Schlussbestimmungen

§ 22

Sanktionen

1 Die Marktkommission ist befugt, fehlbare Marktfahrer, die sich ihren Anordnungen oder deren Beauftragten oder den Bestimmungen dieses Reglements widersetzen, zu verwarnen und in schweren Fällen vom Markt wegzuweisen.

2 In schweren Fällen kann die Marktkommission einem Marktfahrer den Besuch zeitweise oder dauernd sperren. Dieser Entscheid kann mittels schriftlicher Erklärung innert 10 Tagen seit Eröffnung des Entscheids beim Gemeinderat angefochten werden. Dieser entscheidet endgültig.

§ 23

Gebührenregelung

1 Die Stand- und Platzgebühren werden in einem separaten Gebührentarif im Anhang geregelt.

2 Die Höhe der Gebühren berücksichtigt:

- a) die Beanspruchung des Standes und des Platzes hinsichtlich Ausmass
- b) die örtliche Lage des Standes

§ 24

Marktstände

Der Gemeinderat entscheidet, ob und allenfalls zu welchen Bedingungen Marktstände ausserhalb der üblichen Märkte verwendet werden dürfen und ob, wann und in welchem Umfang Reparaturen oder Neuanschaffungen getätigt werden.

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Marktreglement tritt auf den 1. Juni 2017 in Kraft. Es ersetzt das Marktreglement vom 1. Januar 1976.

GEMEINDERAT FRICK

Gemeindeammann



Daniel Suter

Gemeindeschreiber



Michael Widmer

Änderungstabelle:

- § 5, neu, Haftung und Schadenersatz, Gemeinderats-Entscheid vom 28.10.2019

Gebührentarif für die Fricker Jahrmärkte

Der Gemeinderat Frick erlässt folgenden

1. Gebührentarif

Für die Teilnahme am Markt sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Warenmarkt

Grundgebühr (Stand oder Platz mit 3 m Länge und max. 3 m Tiefe) CHF 33.--

Zuschläge Mehrlänge pro m CHF 10.--

b) Maschinenmarkt

Grundgebühr Grossmaschinen bis 20 m² CHF 33.--

Zuschläge pro 10 m² Mehrfläche CHF 10.--

2. Bearbeitungsgebühren

Als Bearbeitungsgebühren werden erhoben

bei unentschuldigtem Nichterscheinen bzw. verspäteter Abmeldung CHF 40.--

bei unangemeldetem Erscheinen CHF 10.--

3. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Juni 2017 in Kraft und ersetzt alle früheren Tarifbestimmungen.

Frick,

GEMEINDERAT FRICK

Gemeindeammann

Daniel Suter

Gemeindeschreiber

Michael Widmer